

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-3044

2/1983

Düsseldorf, den 5.4. 1983

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite	2	Vorläufige Wahlordnung für die Wahl des Rektors und der Prorektoren gem. § 131 Abs.1 Satz 2 WissHG
Seite	8	Änderung der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek
Seite	18	Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie
Seite	21	Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie mit dem Abschluß Zweiter Prüfungs- abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
Seite	25	Termine für das Wintersemester 1983/84
Seite	26	Festlegung des Termins für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport

Gemäß § 131 Abs. 1 WissHG erläßt die Hochschulleitung die folgende vorläufige Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und der Prorektoren vom 5.4.1983 als Satzung:

§ 1

Bildung des Wahlvorstandes

- (1) Für die Wahl des Rektors und der Prorektoren wählt der Konvent unverzüglich nach seiner Bildung aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, der aus einem Mitglied der Gruppe der Professoren als Vorsitzendem und je einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter besteht; es ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Der Vertreter der jeweiligen Gruppe im Wahlvorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der vertretenen Gruppe im Konvent mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; die Abstimmung ist offen.
- (2) Der Wahlvorstand leitet die Wahl des Rektors und der Prorektoren im Konvent.

§ 2

Wahl des Rektors

- (1) Der Senat ist unverzüglich nach seiner Bildung und gegebenenfalls jeweils unverzüglich nach den Wahlversammlungen des Konvents einzuberufen, um über die Wahlvorschläge für die Rektorwahl gemäß § 19 Abs. 4 WissHG oder im Falle von § 19 Abs. 4 Satz 4 WissHG darüber zu beschließen, ob ein neuer Vorschlag des Senats für die Rektorwahl vorgelegt werden soll.

Einladungen und Beschlüsse des Senats erfolgen nach den Bestimmungen der Grundordnung der Universität Düsseldorf und - bis zur Schaffung einer neuen Geschäftsordnung - nach der Geschäftsordnung des Senats der Universität Düsseldorf alten Rechts.

- (2) Der Senat übermittelt dem Wahlvorstand des Konvents jeweils unverzüglich seinen Beschluß. Der Wahlvorstand des Konvents lädt unverzüglich alle Mitglieder des Konvents und die Kandidaten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahlversammlung ein. Zugleich mit der Versammlung sind die Wahlvorschläge in der Universität bekanntzumachen; dabei ist der Wahltermin anzugeben.
- (3) Die Wahlversammlung findet jeweils frühestens zwei Wochen nach der Beschlußfassung des Senats statt. Sie wird vom Wahlvorstand geleitet. In der Wahlversammlung stellen sich die Kandidaten dem Konvent vor.
- (4) Bewerbervorschläge im Senat werden schriftlich abgegeben und müssen von mindestens vier Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nur einen Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muß mit einer Erklärung dieses Bewerbers versehen sein, daß er mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit sei, das Amt anzutreten. Weiterhin muß jeder Bewerbervorschlag eine Erklärung darüber enthalten, welche drei Kandidaten der Bewerber für den Fall seiner Wahl dem Konvent als Prorektoren vorschlagen wird und in welcher der ständigen Kommissionen diese den Vorsitz führen sollen. Die Bewerbervorschläge sind dem Senat spätestens einen Tag vor der Sitzung zuzuleiten.

Am Ende einer Aussprache beschließt der Senat über die Bewerbervorschläge. Die Stimmabgabe ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel in einem Wahlumschlag. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes Senatsmitglied hat eine Stimme. Im Anschluß an die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses stimmt der Senat in gleichfalls geheimer Wahl darüber ab, ob nur der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl oder aber auch der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl dem Konvent vorgeschlagen werden soll. Bei Stimmengleichheit der beiden höchstrangigen Bewerber findet vor der Durchführung der zuvorgenannten Abstimmung eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit beider Bewerber, so wird die Stichwahl

einmal wiederholt. Bleibt auch sie ohne Ergebnis, so wird durch Los entschieden, welcher der beiden Bewerber als der mit der höchsten erreichten Stimmenzahl gilt.

- (5) Die Wahl im Konvent ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Ist dem Konvent ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Konvent mehrere Bewerber vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Konvents eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, die anders als Ja oder Nein abstimmen oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist der Bewerber, für den die Mehrheit der Mitglieder des Konvents stimmt. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so findet in derselben Wahlversammlung ein zweiter Wahlgang statt.
- (6) Wird keiner der aufgrund von § 19 Abs. 4 Satz 1 WissHG vom Senat vorgeschlagenen Bewerber vom Konvent gewählt, so teilt der Wahlvorstand dies unverzüglich dem Senat mit, der dem Konvent innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreitet.
- (7) Für die Behandlung des neuen Vorschlags des Senats im Konvent gilt Abs. 5. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so beschließt der Konvent mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob er einen eigenen Bewerber vorschlägt und setzt einen Termin für die Benennung dieses Bewerbers fest, die spätestens eine Woche nach der Wahlversammlung stattfinden muß. Der Wahlvorstand lädt zu dieser Sitzung ein. Hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Bewerbervorschläge gelten die Sätze 1 bis 5 des Absatzes 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß ein Vorschlag mindestens von neun Mitgliedern des Konvents unterzeichnet sein muß. Über die Bewerbervorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Die Sätze 6 bis 9 des Absatzes 4 gelten entsprechend. Nominiert ist, für den die Mehrheit der Mitglieder des Konvents stimmt.

- (8) Verzichtet der Konvent auf einen eigenen Vorschlag, so ist erneut das Verfahren nach § 19 Abs. 4 WissHG einzuleiten. Der Wahlvorstand gibt dies in der Universität bekannt.
- (9) Schlägt der Konvent einen Bewerber vor, so teilt der Wahlvorstand dies dem Senat unverzüglich mit und macht gleichzeitig den Vorschlag in der Universität bekannt. In der Ladung zu der Sitzung des Senats, in der dieser darüber beschließt, ob er den Vorschlag des Konvents durch einen eigenen neuen Vorschlag ergänzt, ist der Name des vom Konvent vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben.
- (10) Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent aufgrund seines Vorschlags den Rektor. Legt der Senat dem Konvent einen eigenen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent aufgrund des eigenen und des Vorschlags des Senats den Rektor. Gewählt ist, für den im Falle der Wahl nach Satz 1 die Mehrheit der Mitglieder des Konvents stimmt bzw. auf den im Falle der Wahl nach Satz 2 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Im übrigen gilt für das Verfahren Abs. 5. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu berichten.
- (11) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Konvent, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse in der Universität bekannt. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Konvents und des Senats zu nehmen.
- (12) Der amtierende Rektor hat den Minister für Wissenschaft und Forschung jeweils unmittelbar und unverzüglich über die Wahlvorschläge zu unterrichten.

§ 3

Wahl der Prorektoren

- (1) Jeder vom Senat zur Wahl des Rektors nominierte Bewerber teilt unverzüglich dem Wahlvorstand mit, welche drei Kandidaten er für den Fall seiner Wahl dem Konvent als Prorektoren vorschlagen wird und in welcher der ständigen Kommissionen diese den Vorsitz führen sollen. § 2 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 12 gelten entsprechend.
- (2) Der vom Konvent zum Rektor Gewählte schlägt dem Konvent in derselben Wahlversammlung die zuvor gegenüber dem Wahlvorstand benannten Kandidaten vor. Der Konvent stimmt in derselben Wahlversammlung über jeden einzelnen Kandidaten mit Ja oder Nein ab. § 2 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Prorektoren sind gewählt, wenn jeweils mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Konvents für den Vorschlag stimmt.
- (3) Kommt auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so schlägt der vom Konvent zum Rektor Gewählte wenigstens einen weiteren Kandidaten vor. Für die Abstimmung gilt § 2 Abs. 5 Satz 5 entsprechend.
Wird im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so erfolgt der weitere Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Führt der vierte Wahlgang zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (5) § 2 Abs. 11 findet Anwendung.

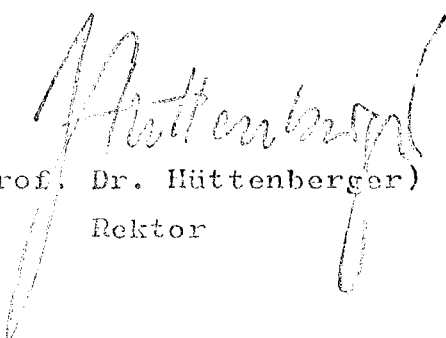
§ 4

Inkrafttreten der Wahlordnung

Die vorläufige Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Dies gilt entsprechend für Änderungen der vorläufigen Wahlordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1983 (Az.: I B 1 - 7641/071).

Düsseldorf, den 5.4.1983


(Prof. Dr. Hüttenberger)
Rektor

Benutzungsordnung

für die Universitätsbibliothek Düsseldorf vom 05.04.1983

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 32 Abs. 2 Satz 4 WissHG hat die Universität Düsseldorf folgende Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek als Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung zur Benutzung
- § 3 Allgemeine Benutzungsbestimmungen
- § 4 Gebühren und Auslagen
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Benutzung in den Räumen der Bibliothek
- § 7 Ausleihe
- § 8 Ausleihbeschränkungen
- § 9 Leihfristen
- § 10 Vormerkung
- § 11 Anschaffungsvorschläge
- § 12 Abholung
- § 13 Rückgabe
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Semesterapparate
- § 16 Deutscher und internationaler Leihverkehr
- § 17 Auskunftserteilung
- § 18 Reproduktionsdienst
- § 19 Benutzung von Handschriften, alten Drucken und seltenen Werken
- § 20 Ausschluß von der Benutzung
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Universitätsbibliothek Düsseldorf ist eine zentrale Betriebseinheit nach § 33 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 - WissHG - (GV NW S. 926). Sie umfaßt den gesamten für ihre Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand in Zentralbibliothek und Fachbibliotheken.

(2) Die Universitätsbibliothek verleiht ihre Bestände, sofern es sich nicht um Präsenzbestände handelt. Die Fachbibliotheken enthalten vorwiegend Präsenzbestände.

(3) Die Universitätsbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie dient der Forschung, der Lehre, dem Studium, der beruflichen und der allgemeinen Bildung.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Düsseldorf werden auf Grund einer Anmeldung zugelassen.

(2) Sonstige natürliche sowie juristische Personen stellen einen Antrag auf Zulassung.

(3) Anmeldung und Antragstellung von natürlichen Personen sind persönlich vorzunehmen. Dabei ist der Personalausweis, bei Ausländern Reisepaß und zusätzlich Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes, bei Studenten zusätzlich der Studentenausweis vorzulegen. Die Antragstellung von juristischen Personen erfolgt schriftlich; sie muß den Namen des Zeichnungsberechtigten enthalten und von den dazu Befugten oder Ermächtigten unterzeichnet und mit dem Dienst- bzw. Firmenstempel versehen sein. Bei der Zulassung wird eine Benutzerkarte ausgehändigt. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(4) Das Informationszentrum und die Lesegeschosse der Zentralbibliothek sind während der Öffnungszeiten ohne Benutzerkarte zugänglich.

(5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten.

(6) Anschriftenänderungen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Benutzer.

(7) Minderjährige, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, bedürfen für den Antrag auf Zulassung der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreter.

(8) Die Bibliothek kann von Personen, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, eine selbstschuldnerische Bürgschaft als Sicherheit verlangen. Angehörige der Bibliothek dürfen nicht bürgen. Die Bibliothek kann die amtliche Beglaubigung der Bürgschaftserklärung verlangen.

(9) Die Benutzungserlaubnis kann zeitlich befristet und auf die Benutzung innerhalb der Bibliotheksräume beschränkt werden.

(10) Die Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis bestehen auch nach dessen Beendigung fort.

§ 3

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Im Interesse aller Benutzer ist größte Rücksicht zu üben und jede Störung zu vermeiden.

(2) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Auf Verlangen haben sich die Benutzer auszuweisen.

(4) In den Benutzungsräumen ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(5) Mäntel, Schirme, Taschen, Gepäckstücke u.ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Es gilt die "Regelung der Benutzung von Schließfächern in der Universitätsbibliothek".

(6) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu verlangen. Der Benutzer hat mitgebrachte Bücher an den Kontrollstellen vorzuzeigen.

(7) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Benutzer in die Bibliothek mitgebracht hat, sowie für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Benutzungsleistung entstanden sind.

(8) Die Benutzer haben die von ihnen benutzten Werke (Bücher, Zeitschriften, Karten usw.) sowie die sonstigen Gegenstände der Bibliothek (Katalogkarten, Möbelstücke u.ä.) sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Alle Eintragungen, An- und Unterstreichungen sowie das Durchpausen sind untersagt.

(9) Bei Verlust oder Beschädigungen von Werken der Bibliothek ist Schadenersatz zu leisten. Für die Beschaffung eines Ersatzexemplars oder die Wiederherstellung wird eine Frist von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens ge-

setzt. Hinsichtlich der Gebührenerhebung und Ersatzleistung wird auf das Hochschulbibliotheksgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 4

Gebühren und Auslagen

(1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek ist unentgeltlich.

(2) Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung besonderer Auslagen richten sich nach dem Hochschulbibliotheksgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beitreibung der Gebühren und Kosten richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten setzt der Direktor der Bibliothek im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission fest, für die Fachbibliotheken im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern. Sie werden im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek kurzfristig geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

§ 6

Benutzung in den Räumen der Bibliothek

(1) Die frei zugänglich aufgestellten Bestände der Zentralbibliothek und der Fachbibliotheken können aus den Regalen genommen und in den Benutzungsräumen benutzt werden.

(2) Die in den Magazinen aufgestellten Werke der Zentralbibliothek können zur Benutzung in die Lesegeschosse bestellt werden. Zu diesem Zweck ist ein besonderer Leihschein auszufüllen.

(3) Auf Wunsch werden diese Werke für eine weitere Benutzung bereitgehalten, jedoch nur im Rahmen der üblichen Ausleihbedingungen (§ 9).

(4) In begründeten Fällen kann der Zutritt zu den Magazinen der Zentralbibliothek gestattet werden.

§ 7

Ausleihe

(1) Ausleihberechtigt sind neben den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Düsseldorf die Mitglieder und Angehörigen anderer Hochschulen in Düsseldorf sowie natürliche Personen, die einen festen Wohnsitz in Düsseldorf oder in den an die Stadt Düsseldorf angrenzenden kreisfreien Städten und Kreisen haben, und juristische Personen mit Sitz in der gleichen Region.

(2) Werke, die nicht unter die Einschränkung des § 8 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume entliehen werden. Für jede Ausleihe ist die Benutzerkarte vorzulegen. Die Bibliothek kann die Vorlage eines Personalausweises verlangen.

(3) Werke, die unter Vorlage einer Benutzerkarte zu Leihzwecken ausgehändigt werden, gelten als durch den Inhaber der Benutzerkarte oder für diesen ausgeliehen; er haftet, ohne daß es auf ein Verschulden ankäme, für die Rückgabe dieser Werke.

(4) Für die Bestellung von Werken aus den Magazinen der Zentralbibliothek hat der Benutzer den dafür vorgesehenen Bestellschein sorgfältig und vollständig auszufüllen. Die Ausgabe erfolgt in der Ausleihe.

(5) Bei Entleihung von Werken aus frei zugänglichen Beständen der Zentralbibliothek entnimmt der Benutzer das Werk dem Regal und läßt es an der Sperre im Erdgeschoß verbuchen.

(6) Eine Entnahme von Werken aus den Beständen der Fachbibliotheken ist ohne Verbuchen nicht erlaubt.

§ 8

Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Ausleihe ausgenommen sind:

1. Werke aus den Präsenzbeständen der Zentralbibliothek und der Fachbibliotheken,
2. Handschriften, Inkunabeln und Autographen,
3. Tafelwerke, Karten, Atlanten und Noten,
4. Werke von besonderem Wert,
5. ungebundene Werke, Zeitungen, Loseblattausgaben,
6. maschinenschriftliche Hochschulschriften,
7. Bild- und Tonträger,
8. Werke aus Semesterapparaten.

(2) Die Bibliothek hat das Recht, weitere Werke von der Entleihung auszuschließen, wenn dies sachlich geboten erscheint.

(3) Die Benutzung bestimmter Werke wird außerdem eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(4) In begründeten Fällen kann die kurzfristige Entleihung nicht verleihbarer Werke gestattet werden, insbesondere zur Anfertigung von Kopien.

(5) Werke von besonderem Wert können nur in der Handschriftenabteilung oder in direkter Nähe zu den Auskunftsplätzen in den Lesegeschossen eingesehen werden. Dabei sind die Benutzerkarte und der Personalausweis vorzulegen.

(6) Die Bibliothek kann die Anzahl der von einem Benutzer entleihbaren Bände beschränken.

§ 9

Leihfristen

(1) Die Leihfrist beträgt 30 Tage. Für vielgebrauchte Werke kann die Bibliothek kürzere Leihfristen festsetzen.

(2) Die Leihfrist wird einmal um weitere 30 Tage automatisch verlängert, sofern keine Vormerkung vorliegt. Bei folgenden Angehörigen der Universität Düsseldorf wird die Leihfrist fünfmal um weitere 30 Tage automatisch verlängert, sofern keine Vormerkung vorliegt: Rektor, Kanzler, Professoren, Hochschulassistenten, hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitern, hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(3) Für die Fernleihe gelten die Fristen der verleihenden Bibliotheken.

(4) Die Bibliothek kann ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird, insbesondere zu Revisionszwecken.

§ 10

Vormerkung

(1) Ausgeliehene Werke können zur Entleihung vorgemerkt werden.

(2) Auf ein Werk werden bis zu drei Vormerkungen angenommen.

(3) Der Benutzer erhält Nachricht, sobald das für ihn vorgemerkte Werk zur Verfügung steht. Dieses Werk wird bis zu 10 Kalendertage nach Benachrichtigungsdatum in der Ausleihe bereitgehalten.

(4) Die Bibliothek kann nach Maßgabe ihrer Arbeitslage die Zahl der Vormerkungen beschränken oder vorübergehend ihre Annahme auch ganz einstellen.

§ 11

Anschaffungsvorschläge

- (1) Nicht vorhandene Werke können schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen zur Anschaffung vorgeschlagen werden.
- (2) Der Benutzer erhält Nachricht darüber, wie über seinen Wunsch entschieden worden ist.

§ 12

Abholung

- (1) Bestellte Werke sind in der Regel persönlich in Empfang zu nehmen. Der Abholer hat sich dabei zu legitimieren. Holt ein Beauftragter die Werke ab, so hat er den Personal- bzw. Studentenausweis des Bestellers oder eine Vollmacht vorzulegen. Auf § 7 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen.
- (2) Eine Zusendung durch die Post findet in der Regel nicht statt. Ausnahmen bedürfen der Begründung. Kosten und Gefahr des Hin- und Rücksendens trägt der Benutzer.

§ 13

Rückgabe

- (1) Die Werke der Zentralbibliothek werden an der Ausleihe zurückgegeben.
- (2) Werke aus den Fachbibliotheken werden in der Bibliothek zurückgegeben, in der die Entnahme verbucht wurde.
- (3) Die Rückgabe der Bücher wird dem Benutzer quittiert, bei Rücksendung durch die Post werden die Rückgabequittungen nicht aufbewahrt.

§ 14

Exmatrikulation

- (1) Studenten der Universität Düsseldorf erhalten den Entlastungsstempel der Universitätsbibliothek erst dann, wenn sie alle entliehenen Werke zurückgegeben haben und wenn auch sonst keine Ansprüche der Bibliothek mehr gegen sie bestehen.
- (2) Die Bibliothek kann auch bei Fortbestehen einer Verpflichtung aus dem Benutzungsverhältnis die Entlastung erteilen, wenn ein Bürge gestellt oder sonstige angemessene Sicherheit geleistet wird, soweit nicht das Benutzungsverhältnis in anderer Form fortgesetzt wird.

§ 15

Semesterapparate

(1) Zu Lehrveranstaltungen der Universität Düsseldorf können für die Dauer eines Semesters Werke der Zentralbibliothek und der Fachbibliotheken zu Semesterapparaten zusammengestellt werden.

(2) Semesterapparate sind den Angehörigen der Universität zugänglich.

§ 16

Deutscher und internationaler Leihverkehr

(1) Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des deutschen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.

(2) Für diese Bestellungen ist ein besonderer Satz von Leihscheinen sowie eine Benachrichtigungskarte maschinenschriftlich auszufüllen.

(3) Die Entleihung erfolgt nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in der jeweils gültigen Fassung und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

(4) Werke, die in deutschen Bibliotheken nicht nachzuweisen sind, können im Rahmen des internationalen Leihverkehrs bei ausländischen Bibliotheken bestellt werden. In diesem Fall ist der Benutzer verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.

(5) Verleihungen nach auswärts finden in der Regel nur statt:

1. an deutsche Bibliotheken im Rahmen des deutschen Leihverkehrs,
2. an ausländische Bibliotheken im Rahmen des internationalen Leihverkehrs.

§ 17

Auskunftserteilung

(1) Den Benutzern stehen die Kataloge, die bibliographischen Hilfsmittel und Nachschlagewerke zur Information und Literaturzusammenstellung zur Verfügung.

(2) Anhand dieser Hilfsmittel werden nach den personellen und technischen Gegebenheiten auch mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte erteilt, jedoch nur insoweit, als dem Benutzer nicht eigene Ermittlungstätigkeit zugemutet werden kann oder er nicht die Möglichkeit hat, sich an eine nähergelegene Bibliothek zu wenden.

(3) Hinsichtlich der Gebühren wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.

§ 18

Reproduktionsdienst

(1) Die Bibliothek fertigt auf Antrag Filme und Kopien aus ihren Beständen an oder vermittelt Aufträge an Dritte.

(2) Hinsichtlich der Erstattung besonderer Auslagen wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.

(3) Die Bibliothek behält sich vor, einen Auftrag abzulehnen, wenn es sachlich geboten erscheint, insbesondere wenn der Zustand der Vorlage eine Reproduktion nicht erlaubt oder eine Urheberrechtsverletzung zu besorgen ist.

(4) Die Beachtung bestehender Urheberrechte im Rahmen der Reproduktionsdienste obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber, der im Zweifel auf Verlangen der Universitätsbibliothek seine Berechtigung nachzuweisen hat. Wird die Universitätsbibliothek Düsseldorf wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Hochschule davon freizustellen.

§ 19

Benutzung von Handschriften, alten Drucken und seltenen Werken

(1) Für die Benutzung von Handschriften, alten Drucken und seltenen Werken im Handschriftenlesesaal ist in der Regel Voranmeldung erforderlich.

(2) Die Benutzungsaufgaben der Stadt Düsseldorf als des Eigentümers der Handschriften und Inkunabeln sind zu beachten, insbesondere auch in den Fällen der Abs. (3) und (4).

(3) Für die Anfertigung von Reproduktionen aller Art aus Handschriften, alten Drucken und seltenen Werken ist in jedem Falle die vorherige Zustimmung der Bibliothek einzuholen.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, der Bibliothek von einer Veröffentlichung, die aus der Benutzung der Handschriften und Inkunabeln erwächst, Kenntnis zu geben.

§ 20

Ausschluß von der Benutzung

(1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder in anderer Weise die Ordnung der Bibliothek stört, kann vom

Direktor der Bibliothek zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden.

(2) Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Die aus der Benutzung erwachsenen Pflichten bleiben bestehen.

(4) Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Rektor der Universität Düsseldorf Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

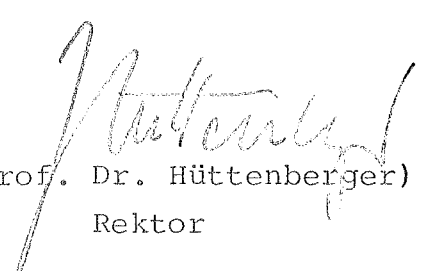
§ 21

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie ist zusätzlich durch Auslegung in den Räumen der Universitätsbibliothek bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 15.02.1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.03.1983 (Az.: I B 1 - 7651/071).

Düsseldorf, den 05.04.1983


(Prof. Dr. Hüttenberger)
Rektor

Änderung der Diplomprüfungsordnung in Biologie der Universität Düsseldorf vom 18.4.1973 (Neuabdruck in den Amtlichen Bekanntmachungen 1/1978 vom 10.5.1978) in der Fassung der Änderung vom 4.7.1980 (Amtliche Bekanntmachungen 4/1980 vom 16.9.1980)

Die Änderungen der §§ 8, 19 Abs.1 und 29 werden aufgrund der §§ 2 Abs.4 und 91 Abs.1 WissHG als Satzung vom 5.4.1983 erlassen:

§ 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Zulassungsantrag ist fristgerecht schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, gegebenenfalls unter Beifügung des Widerspruchs nach § 6(2). Der Vorsitzende teilt dem Kandidaten gemäß § 5(1) die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine schriftlich gegen Empfangsbestätigung mit.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
 - zwei Grundübungen in Botanik,
 - Botanische Anfängerexkursionen,
 - drei Grundübungen in Zoologie,
 - Zoologische Anfängerexkursionen,
 - einer Grundübung in Genetik,
 - einer Grundübung in Mikrobiologie,
 - einer Anorganisch-chemischen Übung für Biologen,
 - einer Organisch-chemischen Übung für Biologen,
 - einer Physikalischen Übung für Biologen,
 - einer Übung in Mathematik für Biologen,
 - einer Übung in Statistik für Biologen;
 - (die Grundübungen sind als solche im Vorlesungsverzeichnis zu kennzeichnen);
 3. an der Universität Düsseldorf für den Diplom-Studiengang Biologie eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Lebenslauf,
3. das Zeugnis der Hochschulreife,
4. das Studienbuch und
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Kann ein Kandidat Unterlagen gemäß Abs. 2 Ziffer 2 nicht fristgerecht vorlegen, so erfolgt die Zulassung zu Prüfungen, die zu Semesteranfang stattfinden, unter dem Vorbehalt, daß die fehlenden Unterlagen bis spätestens 5 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins (§3 Abs. 3) nachgereicht werden. Zu allen übrigen Prüfungsterminen müssen die Unterlagen gemäß Abs. 2 Ziffer 2 zusammen mit dem Zulassungsantrag vorgelegt werden. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Ziffer 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 19 Mündliche Diplomprüfung

(1) Als Hauptfach können gewählt werden:

1. Botanik
2. Zoologie
3. Genetik
4. Mikrobiologie
5. Biologische Chemie
6. Biophysik,

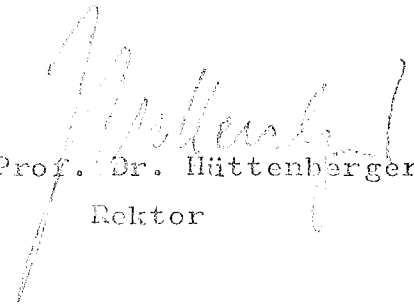
sofern ein für diese Fächer zuständiger Lehrstuhl an der Universität vorhanden ist und der Lehrstuhlinhaber zugleich Mitglied der Mathem.-Naturw. Fakultät ist.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Die durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW am 9.9.1981 und 19.12.1982 - I A 3.8144.6 - genehmigte Änderung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1981/82 erstmalig für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 14.7.1981 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9.9.1981 und 19.12.1982 -I A 3.8144.6 -.

Düsseldorf, den 5.4.1983


(Prof. Dr. Hüttenberger)
Rektor

Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den
Studiengang Pharmazie
an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Zweiter Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
Vom 5.4.1983

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV.NW. S. 248), hat die Universität Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Zweiter Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vom 6. Juli 1982 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 2/1982 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind im einzelnen folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen in "Pharmazeutischer Chemie" und in "Arzneiformenlehre" unbedingt erforderlich:

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Chemie I (Organische Präparate)" ist die regelmäßige und erfolg-

reiche Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen "Qualitative anorganische Analyse" und "Quantitative anorganische Analyse".

2. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchungen)" ist - neben der Voraussetzung nach Nummer 1 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Chemie I".
3. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Chemie III (Biochemische Untersuchungsverfahren)" ist - neben den Voraussetzungen nach Nummern 1 und 2 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Chemie II".
4. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Arzneiformenlehre" ist - neben den Voraussetzungen nach Nummern 1 bis 3 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Propädeutische Arzneiformenlehre" und die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Chemie III".
5. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Chemie IV (Chemische Toxikologie, Arzneimitteldentifizierung)" ist - neben den Voraussetzungen nach Nummern 1 bis 4 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Arzneiformenlehre" sowie der Nachweis über die bestandene Prüfung im Fach "Pharmazeutische Analytik" des Ersten Prüfungsschnittes der Pharmazeutischen Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 AAppO.

(3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind im einzelnen folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen in "Pharmazeutischer Biologie" unbedingt erforderlich:

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Biologie I" ist die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung "Einführung in die Morphologie und Anatomie der Arzneipflanzen" die als Teil der theoretischen Lehrveranstaltung "Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie" angeboten wird.
 2. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Biologie II" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Biologie I".
 3. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Biologie III" ist - neben der Voraussetzung nach Nummer 1 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Biologie II".
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

Artikel II

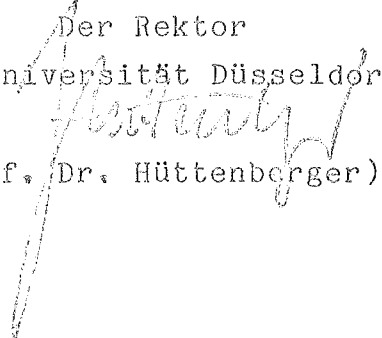
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 30.11.1982 und des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 14. Dezember 1982 sowie der Genehmigung

des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 1983 -I A 3 -8103-3/071 -.

Düsseldorf, den 5.4.1983

Der Rektor
der Universität Düsseldorf


(Prof. Dr. Hüttenberger).

Termine für das Wintersemester 1983/84

Semesterbeginn: 1. Oktober 1983
Semesterschluß: 31. März 1984
Beginn der Vorlesungen: 10. Oktober 1983
Letzter Vorlesungstag: 10. Februar 1984
Die Vorlesungen fallen aus: 1. November 1983 (Allerheiligen)
16. November 1983 (Buß- u. Betttag)
23. Dezember 1983 bis
5. Januar 1984 (Weihnachtsferien
beide Tage einschl.)

Bewerbungsfrist:
für die Fächer Medizin,
Zahnmedizin, Pharmazie u.
Psychologie
(nur höhere Semester)
Ausschlußfrist bis 15. September 1983

Psychologie und Entwicklungs-
und Erziehungspsychologie
(nur Nebenfach)
Ausschlußfrist bis 15. Juli 1983

Antragsfrist für zulassungs-
freie Fächer: 1. Juli bis 7. Oktober 1983

Die Einschreibungsunterlagen
sind in der vom Studenten-
sekretariat jeweils mitgeteil-
ten Frist zurückzusenden.

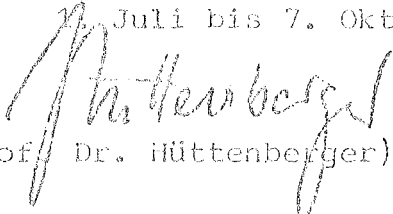
Rückmeldefrist:
für die Fächer Medizin, Zahn-
medizin, Pharmazie u.
Psychologie - Ausschlußfrist -
1. Juli bis 31. August 1983

Für die übrigen Fächer: 1. Juli bis 31. August 1983

Exmatrikulation: 1. Juli bis 7. Oktober 1983

Bewerbungsfrist für ausländische
Studienbewerber:
in Fächern mit Zulassungsbe-
schränkungen: bis 15. Juli 1983

Studienplatztausch: 1. Juli bis 7. Oktober 1983


(Prof. Dr. Hüttenberger)

Festlegung des Termins für die Feststellung der
besonderen Eignung in den Studiengängen Sport

Hiermit lege ich den Termin der Feststellung der besonderen
Eignung in den Studiengängen Sport mit den Abschlüssen

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

auf den 15. Juni 1983 fest.

Die Eignungsfeststellung in den Qualifikationsbereichen Leicht-
athletik/Turnen, Schwimmen und den Sportspielen erfolgt durch das
Institut für Sportwissenschaft der Universität Düsseldorf, Gebäude
23.01, Universitätsstraße 1.

Bewerber müssen sich spätestens einen Monat vor dem Überprüfungs-
termin bei der Universität Düsseldorf, Institut für Sportwissen-
schaft, anmelden.

Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungsformular
des Sportinstituts zu erfolgen.

Der genaue Terminplan für die Überprüfung in den verschiedenen
Sportarten wird spätestens 3 Wochen vor dem Überprüfungstermin
durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekannt gegeben.

Diese Terminfestsetzung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der
Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studien-
gängen Sport mit den Abschlüssen

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen.


(Prof. Dr. Hüttenberger)
Rektor